

Satzung der Gemeinde Wallsbüll über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen (Abwasseranlagengebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 und §17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S.57), §44 Abs. 1, Abs. 3, §45 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425), §1 Abs. 1, §2, §4, §6 Abs. 1-7 und §18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005, 27), §1, §2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 2019, 425) und §15 der Satzung der Gemeinde über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und die Entschlammung von Abwasserteichen vom 22.12.2025 wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Wallsbüll folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	1
§ 3 Gebührenpflichtige.....	2
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum	3
§ 4a Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen	3
§ 5 Veranlagung und Fälligkeit	3
§ 6 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	3
§ 7 Datenverarbeitung	3
§ 8 In-Kaft-Treten.....	4

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung und Maßgabe ihrer Abwasseranlagensatzung vom 03.11.2014. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt für:

- A) Abflusslose Gruben
Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach Aufwand berechnet.
- B) Hauskläranlagen

1. Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)
Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Satzung der Gemeinde Wallsbüll
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Ent-
schlammung von Abwasserteichen
(Abwasseranlagegebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Der Preis für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung, beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage:

bis 6 m³	213,93 €	bis 20 m³	236,87 €
bis 12 m³	234,81 €	über 20 m³	298,08 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

2. Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Der Preis für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)	238,80 €
--	----------

Entsorgung Fäkalschlamm	14,71 €/m³
-------------------------	------------

3. Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

4. Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach dem Aufwand berechnet.

C) Die Erhebung von Nebenleistungen (Bearbeitungsaufwand, Mahnkosten usw.) erfolgt aufgrund des Preisblattes des Wasserverbandes Nord sowie der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schafflund.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Amt Schafflund entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

Satzung der Gemeinde Wallsbüll
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Ent-
schlammung von Abwasserteichen
(Abwasseranlagegebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Schafflund schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4a

Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen

(1) Die Entschlammung von Abwasserteichen führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Kostenpflichtigen zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils aus.

(2) Der Kostenpflichtige bestimmt sich nach § 3. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Entschlammung des Abwasserteiches.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Kostenerstattungen für die Entschlammung von Abwasserteichen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt Schafflund sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen; Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt Schafflund schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes Schafflund und des Wasserverbandes Nord dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde und zulässig. Das Amt und der Wasserverband Nord dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und

Satzung der Gemeinde Wallsbüll
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückskläranlagen und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Ent-
schlammung von Abwasserteichen
(Abwasseranlagengebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagensatzung des Amtes Schafflund vom 03.11.2014, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 13.03.2023, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wallsbüll, den 23.12.2025

(Siegel)

gez.
Arno Asmus
(Bürgermeister)